

Sehr geehrter Vorstand,
werte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich im Namen der Mitglieder des Minderheitenbegehrens für die Bestätigung des Eingangs bedanken.

Ich möchte jedoch ebenfalls im Namen der Befürworter des Minderheitenbegehrens auf zwei Aspekte Ihres Antwortschreibens eingehen, die in dieser Form nicht korrekt sind, da diese mit Rechtsprechung, Gesetz oder Satzung nicht im Einklang stehen.

Punkt 1:

Zunächst wurde im Minderheitenbegehren die Einberufung einer eigenständigen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert. Die von Ihnen angekündigte Aufnahme der Tagesordnungspunkte zum Termin der Jahreshauptversammlung am 26.06.2021 entspricht dem Minderheitenbegehren weder frist- noch formgerecht.

- a) Die Abhaltung der Versammlung als Präsenzveranstaltung wird nach aktueller Pandemielage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Absage bzw. einer Verlegung der Veranstaltung auf einen unabsehbaren Zeitpunkt führen. Aus diesem Grund kann, angesichts der vorliegenden Dringlichkeit der Veranstaltungsinhalte, dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt werden. Richtig ist, dass es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt. Im konkreten Fall unseres Minderheitenbegehrens zur Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss berücksichtigt werden, dass diese Möglichkeit für eine qualifizierte Anzahl von Mitgliedern ein elementarer Rechtsanspruch ist, mit welchem der Souverän (die Mitglieder) seine Rechte durchsetzen kann. Dieser Rechtsanspruch kann nicht durch eine Veranstaltung, deren Stattfinden äußerst zweifelhaft ist, fahrlässig gefährdet werden. Eine Präsenzveranstaltung, wie von Ihnen veranschlagt, würde grundlegende Rechte der Mitglieder faktisch außer Kraft setzen. Daher halten wir an einer zeitnahen außerordentlichen Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung fest.
- b) Ebenfalls ist die Ermangelung an technischen Teilnahmemöglichkeiten durch eine Briefwahlmöglichkeit für Mitglieder kein Hindernisgrund für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, wie beantragt. Das Argument, wegen einer zu erwartenden Streitkultur könne eine Versammlung sinnvoll nur als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, träfe auf jede Veranstaltung mit pluralen Meinungen zu. Daher wäre die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Veranstaltung obsolet, die Regelung in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie vom 27.03.2020 wäre vollständig überflüssig. Daher halten wir im Ergebnis das Bestehen auf einer Präsenzveranstaltung für rechtsmissbräuchlich und damit für unwirksam.
- c) Ihr Schreiben vom 28.02.2021 missachtet das vorliegende Dringlichkeitsbedürfnis des Minderheitenbegehrens in einer unzulässigen Art und Weise. Laut Satzung ist die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag einer Minderheit unverzüglich durchzuführen. Die Zusammenlegung mit dem Termin am 26.06.2021 ist allein schon vom Zeitpunkt her zu weit entfernt von unverzüglich. Daher widerspreche ich im Namen des Minderheitenbegehrens auch dieser Vorgehensweise. Aufgrund der Dringlichkeit des Ziels und Grundes des Minderheitenbegehrens (immerhin die Abwahl und Neuwahl des bestehenden Vorstands wegen Verfehlungen) darf eine Veranstaltung solcher Tragweite unter gar keinen Umständen so weit in die Zukunft verschoben werden.

Punkt 2:

In Bezug auf die Vorstandsneuwahl möchte ich folgendes mitteilen:

Richtig ist, dass auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung laut Satzung der Vorstand durch die Delegierten gewählt wird. Jedoch handelt es sich bei dem vorliegenden Minderheitenbegehren um eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In § 5 Abs. 1 der DMC Satzung ist in Bezug auf außerordentliche Mitgliederversammlungen formuliert: „*In den dafür vorgesehenen Fällen ist jedes volljährige Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, stimmberechtigt.*“ Damit steht per Satzung fest, dass im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht die Delegierten, sondern die Mitglieder stimmberechtigt sind.

Rein logisch sowie von Sinn und Zweck der Regelung her setzt eine außerordentliche Mitgliederversammlung als Minderheitenbegehren bereits voraus, dass diese Mitglieder bei Abstimmung über den Sachverhalt stimmberechtigt sind und nicht durch ein vorgelagertes Delegiertensystem entmündigt werden.

Punkt 3:

In Anlage dieses Anschreibens haben wir Ihnen freundlicherweise die juristische Einschätzung durch Herrn Dr. Markus Thiele angehängt. Diesem Dokument können Sie entnehmen, dass unsere Sichtweise auch durch einen dem VDH gut bekannten Rechtsanwalt geteilt wird.

Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, unverzüglich, gemäß des eingereichten Minderheitenbegehrens eine außerordentliche Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Dringlichkeit des Anliegens zum nächstmöglichen Termin anzuberaumen.

Wie bereits mehrfach angeboten, stehen Ihnen zur Vorbereitung dieser Versammlung zur Umsetzung eine Vielzahl an Mitgliedern zur Verfügung. Gern können wir uns auch telefonisch gemeinsam über einen für beide Seiten akzeptablen Termin austauschen. Ich stehe Ihnen dafür jederzeit unter der bekannten Mobilfunknummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Dögel
Kabelsketal, 04.03.2021